

Referenz 4539

Merkblatt Photovoltaikanlagen Münsingen

In Kraft ab 01.06.2023

Dokument Stand 17.08.2023

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Bauherrschaften und Projektverfasser von Photovoltaikanlagen in Münsingen
- Bewilligungsbehörde und offizielle Organe

Zweck des Merkblattes

Um den Bau neuer Photovoltaikanlagen zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 3. Juni 2022 verschiedene Änderungen in der eidgenössischen Raumplanungsverordnung beschlossen. Diese sind seit 1. Juli 2022 in Kraft und anwendbar.

Das vorliegende Merkblatt der Gemeinde Münsingen erläutert die «Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien» des Kantons Bern von 2015. Die kantonalen Richtlinien berücksichtigen die RPG-Revision von 2022 noch nicht. Mit diesem Merkblatt informiert die Bauabteilung Münsingen über die wesentlichen Änderungen bzw. Erleichterungen der RPV und gibt Empfehlungen zur Sicherstellung eines möglichst einheitlichen Vollzugs.

Was ist neu?

Geändert wurde Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV SR 700.1)). Diese Bestimmung regelt, wann eine Photovoltaikanlage genügend angepasst und damit dem Meldeverfahren unterstellt ist.

Punktuell angepasst wurden die allgemeinen Gestaltungsanforderungen in Art. 32a Abs. 1 Bst. b und Bst. d RPV. Zudem wurde Abs. 1^{bis} neu eingefügt, welcher spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Photovoltaikanlagen auf Flachdächern definiert. Damit können solche Anlagen neu ebenfalls im Meldeverfahren realisiert werden. Bislang war dies nur Ausnahmefällen möglich.

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- geändert
- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. als kompakte Flächen zusammenhängen kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.
- neu
- ^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:
- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
 - b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

² (unverändert)

³ (unverändert)

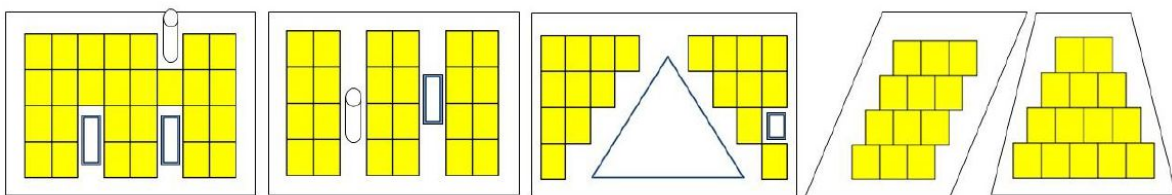
Wie sind die geänderten bzw. neuen Bestimmungen anzuwenden?

Art. 32a Abs. 1 Bst. b RPV – sprachliche Vereinfachung

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine sprachliche Vereinfachung, die keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV – gelockerte Anforderungen an die kompakte Anordnung

Die Bestimmung verlangte bislang, dass die Photovoltaikanlagen als kompakte Flächen zusammenhängen müssen. Diese Formulierung wurde in den Richtlinien des Kantons Bern (in Kraft seit 2014) restriktiv ausgelegt. Neu sollen auch mehrere – je für sich kompakt angeordnete – Felder auf einer Dachfläche installiert werden können. Auch technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind neu zulässig. Je nach Dachfläche sind somit die in der Grafik beispielhaften dargestellten Modulanordnungen im Meldeverfahren grundsätzlich zulässig. Bei Denkmalschutzobjekten gelten weiterhin erhöhte Anforderungen.

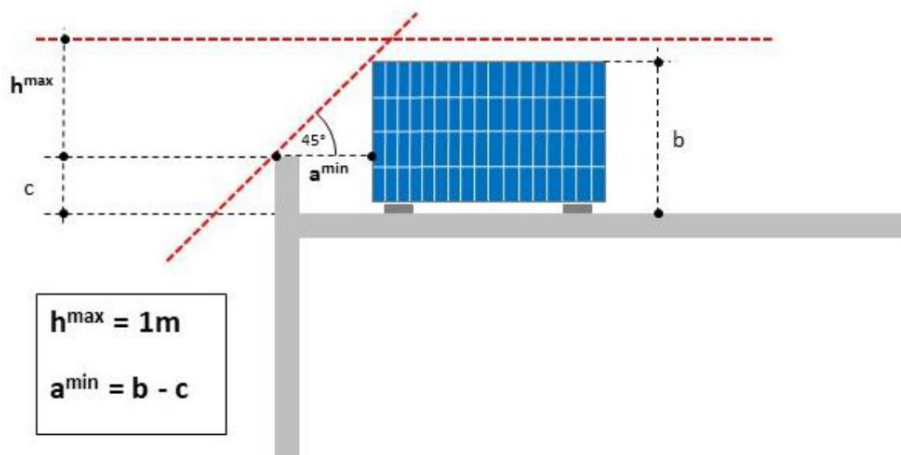


Skizze: Zulässige Anordnungen von Solarmodulen gemäss Art. 32a Abs. 1 Bst. d der RPV

Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV – Solaranlagen auf Flachdächern neu im Meldeverfahren

Dieser neue Absatz enthält spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Photovoltaikanlagen auf Flachdächern. Solche können im Meldeverfahren erstellt werden, wenn die Kriterien in den Bst. a – c erfüllt sind.

- Bst. a: Die maximale Höhe (h^{\max}) beträgt 1.00 m ab der Oberkante des Dachrandes.
- Bst. b: Eine Photovoltaikanlage gilt als genügend angepasst, wenn sie so weit von der Dachkante zurückversetzt wird, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad direkt betrachtet, nicht sichtbar ist. Im Sinne der Schematisierung wird zur Beurteilung der Winkel von 45 Grad direkt an die Dachkante angelegt. Befindet sich die Anlage (sichtbare Teile) innerhalb dieses Winkels, ist sie genügend zurückversetzt. Auf eine einfache Formel heruntergebrochen, entspricht der Mindestabstand (a^{\min}) der Photovoltaikanlage zur Dachkante der Gesamthöhe der Anlage (b) abzüglich der Höhe des Dachrandes (c).
- Bst. c: Die Anlage muss dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden. Diese Vorgabe unterscheidet sich nicht von der bisherigen Gestaltungsanforderung. Blendungen können mit den Blendtool unter www.blendtool.ch berechnet werden.



Skizze: Skizze zur Beurteilung von Solaranlagen auf Flachdächern

Sichtbare Tragschienen

Tragschienen und andere Elemente zur Montage von Solarzellen auf Schrägdächern dürfen die Felder der Solar- oder Blindmodule nicht bzw. nur geringfügig überragen. Dachhacken sind wenn immer möglich nur unterhalb der Felder zu setzen.

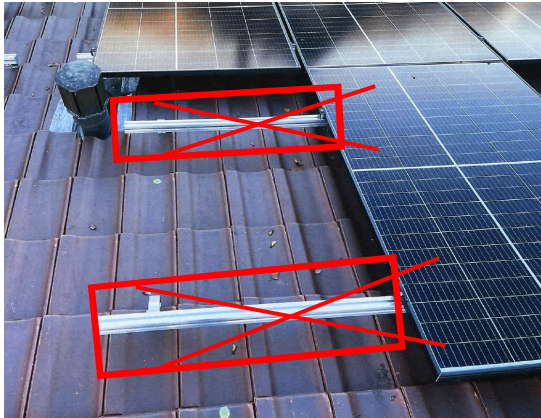


Bild: Überstehende Tragschienen sind zu vermeiden

Münsingen, Mai 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Niederberger'.

Martin Niederberger
Abteilungsleiter Bau